



B 22/019/JBA

**Entscheid vom 21. Juni 2023**

---

Besetzung	Gerichtspräsident I Andreas Jenny Mitglieder des Gerichts Alois Vogler und Christoph Imhof Gerichtsschreiberin Julia Bachmann
Beschwerdeführer	<b>Carol Perrin-Biedermann</b> , alte Gasse 36, 6390 Engelberg <b>Elisabeth Fuchs-Seiler</b> , Zollikerstrasse 130, 8008 Zürich <b>Paolo Fuchs</b> , alte Gasse 19, 6390 Engelberg <b>Grünhalte Wohnbau GmbH</b> , alte Gasse 19, 6390 Engelberg <b>William Record</b> , Alpenstrasse 19, 6390 Engelberg <b>Michael Matter</b> , alte Gasse 25, 6390 Engelberg alle vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Michael Fretz, Pfisterer Fretz Munz AG, Frey-Herosé-Strasse 25, Postfach, 5001 Aarau 1
Beschwerdegegnerin	<b>Swisscom (Schweiz) AG</b> , vertreten durch Werner Zraggen, Konzernrechtsdienst, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern
Baubewilligungs- behörde	<b>Einwohnergemeinderat Engelberg</b> , Dorfstrasse 1, Postfach 158, 6391 Engelberg
Vorinstanz	<b>Regierungsrat Obwalden</b> , Rathaus, 6060 Sarnen
Gegenstand	Beschluss vom 7. Juni 2022 (Nr. 494; Umbau einer Mobilfunkantenne)

## **Sachverhalt**

### **A.**

Mit Eingabe vom 27. November 2019 reichte die Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenausstrasse 6, 3048 Worblaufen, ein Baugesuch für die Änderung der bestehenden Sendeanlage auf der Grundstückparzelle Nr. 1280, GB Engelberg, ein. Das Baugesuch wurde im Amtsblatt Nr. 01/02 vom 9. Januar 2020 publiziert und anschliessend öffentlich aufgelegt. Mit Eingaben vom 16. bis 20. Januar 2020 reichten Carol Perrin-Biedermann (Alte Gasse 36, 6390 Engelberg), Erik Hansen (Schwandstrasse 80, 6390 Engelberg), die Grünhalte Wohnbau GmbH (c/o Elisabeth Fuchs-Seiler, Zollikerstrasse 130, 8008 Zürich), Simone Hickert, Christoph Wyss und Lukas Wyss (Blumenweg 8, 6390 Engelberg), Stefan und Claudia Moll-Thissen (Schwandstrasse 82, 6390 Engelberg), William Record (Alpenstrasse 19, 6390 Engelberg), Paolo Fuchs-Seiler (Alte Gasse 19, 6390 Engelberg) und Elisabeth Fuchs-Seiler (Zollikerstrasse 130, 8008 Zürich) fristgerecht Einsprache ein. Der Einwohnergemeinderat Engelberg wies die Einsprachen mit Entscheid vom 22. März 2021 vollumfänglich ab.

### **B.**

Gegen den Entscheid des Gemeinderats erhoben die zuvor erwähnten Einsprecher, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Michael Fretz, Aarau, am 15. April 2021 Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Obwalden. Dieser wies die Beschwerde mit Beschluss Nr. 494 vom 7. Juni 2022 ab.

### **C.**

Mit Eingabe vom 15. August 2022 erhoben Carol Perrin-Biedermann, Elisabeth Fuchs-Seiler, Paolo Fuchs, die Grünhalte Wohnbau GmbH, William Record und Michael Matter, alle vertreten durch Rechtsanwalt Michael Fretz, Aarau, beim Verwaltungsgericht Obwalden Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den folgenden Anträgen:

"1. In Gutheissung der Beschwerde sei der Beschluss Nr. 494 des Regierungsrats vom 7. Juni 2022 aufzuheben.

2. Unter den gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen."

Der Regierungsrat verlangte am 2. September 2022 die Abweisung der Beschwerde; im Übrigen verzichtete er auf eine Vernehmlassung. Mit Stellungnahme vom 5. September 2022 beantragte die Einwohnergemeinde Engelberg die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführer. Am 26. September 2022 beantragte auch die Swisscom (Schweiz) AG, die Beschwerde sei unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführenden abzuweisen.

Auf die Begründung der Parteianträge wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

## **Erwägungen**

### **1.**

#### **1.1**

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 65 Abs. 1 GOG). Im Zusammenhang mit Immissionen sind Nachbarn (Eigentümer oder auch Mieter, Pächter und Baurechtsinhaber) zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest mit grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb einer geplanten Anlage hervorruft. Beim Bau von Mobilfunkanlagen bejaht das Bundesgericht die Einsprache- beziehungsweise Beschwerdeberechtigung, wenn der Beschwerdeführer innerhalb eines Radius wohnt, in dem die nichtionisierende Strahlung noch 10 % des Anlagegrenzwertes beträgt. Die Netzbetreiber weisen den maximalen Abstand, bis zu dem die Berechtigung zur Einwendung oder Beschwerde gegeben ist, in ihren Standortdatenblättern aus (vgl. BGE 140 II 214 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_93/2020 vom 19. Juni 2020, E. 2.2 f. mit Verweisen; 1C\_11/2016 vom 10. Juni 2016, E. 1).

#### **1.2**

Gemäss dem Standortdatenblatt Rev. 1.144 der Beschwerdegegnerin vom 10. Oktober 2019 beträgt der maximale Abstand, bis zu welchem die Berechtigung der Einsprache noch gegeben ist, 828,25 m. Die Liegenschaften der Beschwerdeführer Carol Perrin-Biedermann (alte Gasse 36, 6390 Engelberg), William Record (Alpenstrasse 19, 6390 Engelberg) und Michael Matter (alte Gasse 25, 6390 Engelberg) liegen innerhalb dieses Perimeters, womit diese zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert sind. Ebenfalls innerhalb des Perimeters liegt die Parz.-Nr. 117, GB Engelberg (alte Gasse 19). Eigentümer dieses Grundstücks sind je zur Hälfte Elisabeth Fuchs-Seiler und Paolo Fuchs, die zugleich Inhaber der Grünhalte Wohnbau GmbH sind (vgl. Zefix-Auszug, abrufbar unter <https://ow.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-112.154.633>, zuletzt besucht am 3. April 2023). Nachdem Paolo und Elisabeth Fuchs-Seiler als Eigentümer der betroffenen Liegenschaft zur Beschwerde legitimiert sind, kann offengelassen werden, ob auch die Grünhalte Wohnbau GmbH über eine entsprechende Legitimation verfügt. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Be-

schwerden ist einzutreten und diese sind – aus Zweckmässigkeitsgründen – vereint zu behandeln (Art. 15 VGV i.V.m. Art. 125 lit. c ZPO).

## 2.

### 2.1

#### 2.1.1

Die Beschwerdeführer rügen zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund unterlassener Zustellung von entscheidungswesentlichen Berechnungen, beziehungsweise eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Namentlich bezweifeln sie die Berechnungen der Beschwerdegegnerin im Standortdatenblatt Rev. 1.144 vom 10. Oktober 2019 und führen aus, die Berechnung der Strahlenbelastung an den drei meistbelasteten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) setze eine exakte geometrische Aufnahme der Situation voraus. Sowohl die Positionen und Höhen der Antennen als auch der Aufenthaltsort, für den die Berechnung durchgeführt werde, müssten genau bekannt sein. Insbesondere bei komplexen Anlagen mit vielen Sendeanennen sei das Auffinden der drei meistbelasteten OMEN nicht offensichtlich und erfordere unter Umständen eine flächendeckende NIS-Berechnung. Dabei sollte – im Sinne der Transparenz – eine Beschreibung über das gewählte Vorgehen zum Auffinden der relevanten OMEN und die entsprechenden Berechnungsergebnisse (zum Beispiel als Feldstärkekarten) beim Gesuch mitgeliefert werden. Zudem könne es sinnvoll sein, in den Standortdatenblättern 4a und 4b mehr als die drei verlangten OMEN zu dokumentieren. **Gemäss der Einschätzung von Andreas S. Pflugschaupt, einem ausgewiesenen Fachmann, müsse zudem Folgendes beachtet werden:** Aufgrund von Mehrwegverbindungen und Reflexionen dürfe bei adaptiven Antennen die Immissionsprognose nicht auf einer direkten Sichtverbindung zwischen Antenne und Endgerät beziehungsweise OMEN beruhen. Das Antennendiagramm gehe einzig von einer geradlinigen Ausbreitung aus, weshalb es für die Beurteilung adaptiver Antennen nicht verwendet werden dürfe. Auch wachse die Übertragungskapazität adaptiver Antennen mit steigender Anzahl Endgeräte nahezu linear an, da Mehrwegverbindungen über viele Reflexionswege das Antennendiagramm umgehen würden. In der rechnerischen Prognose (Standortdatenblatt) würden die genannten Aspekte komplett ausgeblendet; die Berechnung beruhe auf einer reinen Sichtverbindung, womit das Antennendiagramm seine Bedeutung verliere. Die unbekanntes räumlichen Verbindungswege zwischen Sender und Empfänger würden alsdann auch verunmöglichen, dass das bisher angewendete Verfahren der Hochrechnung von gemessenen Signalbestandteilen (codeselektiv oder frequenzselektiv) auf die ERP-Sendeleistung angewendet werden könne.

### 2.1.2

Die Beschwerdegegnerin habe zwar an sieben Orten eine Immissionsprognose vorgenommen. Jedoch seien die Liegenschaften am Blumenweg 5, 6 und 12, die näher am geplanten Standort und/oder näher an einer Hauptstrahlrichtung lägen, unberücksichtigt oder nur unvollständig berücksichtigt geblieben. Insbesondere beim Blumenweg 5, der direkt in der Hauptstrahlrichtung (Azimut 230 °C) liege und einen Abstand von lediglich circa 20 m zur geplanten Antenne aufweise, sei die Grenzwertüberschreitung offensichtlich. Mit dieser Rüge habe sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt, sondern lediglich in allgemeiner Weise behauptet, die Feldstärke an einem OMEN sei abhängig von seiner relativen Lage zu den Sendeantennen (Distanz sowie horizontale und vertikale Lage). Ausserdem habe die Vorinstanz behauptet, die Beschwerdegegnerin habe die Liegenschaften am Blumenweg 5 und 12 im Rahmen einer Vorabklärung untersucht und dabei festgestellt, dass die berechneten Feldstärken nur 4,11 V/m und 2,98 V/m betragen hätten. Solche "Vorabklärungen" oder Berechnungen am Blumenweg 5 und 12 seien ihnen (den Beschwerdeführern) indessen nie ausgehändigt worden. Weder im Bewilligungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren sei nachvollziehbar begründet worden, weshalb der Abstrahlwinkel und/oder die relative Lage der Anlage vorliegend dazu führe, dass beim gewählten OMEN am Blumenweg 6 abseits der Hauptstrahlrichtung eine höhere Feldstärke vorliegen sollte wie an den direkt in der Hauptstrahlrichtung liegenden Gebäuden. Auch hätte am Blumenweg 5, wo die Strahlung gemäss den vorinstanzlichen Ausführungen scheinbar 4,11 V/m betrage, zumindest eine Abnahmemessung angeordnet werden müssen, da der Anlagegrenzwert zu mehr als 80 % ausgeschöpft werde. Auch dies habe die Vorinstanz offenbar übersehen. Schliesslich hätten sie (die Beschwerdeführer) für den OMEN 2 am Blumenweg 6 eine ergänzende Immissionsprognose erstellen lassen; im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin sei dabei der OMEN nicht abseits, sondern in der Hauptstrahlrichtung gewählt worden. Gemäss ihren Berechnungen betrage die Feldstärke am OMEN 2 5,7 V/m und übersteige somit den zulässigen Anlagegrenzwert.

## 2.2

### 2.2.1

Die Beschwerdegegnerin wendet ein, im Rahmen ihrer Vorabklärungen für die mit dem vorliegenden Standortdatenblatt dokumentierte NIS-Prognose seien auch die Situation bei den Liegenschaften Blumenweg 5 und 12 untersucht worden. Die berechneten Feldstärkewerte würden beim Blumenweg 5 bei 4,11 V/m und beim Blumenweg 12 bei 2,98 V/m liegen. Da die beiden Orte damit nicht zu den obligatorisch auszuweisenden drei höchst belasteten OMEN gehörten, hätten diese keinen Eingang in das Standortdatenblatt gefunden. Richtig sei, dass beim Blumenweg 5 mit der angegebenen Prognose 80 % des Anlagegrenzwertes ausgeschöpft seien. Sie werde deshalb, bei entsprechender Anordnung, eine Abnahmemessung durchführen.

### 2.2.2

Die Beschwerdegegnerin führt weiter aus, Beilage 18 zur Beschwerde stelle eine Immissionsprognose dar. Der guten Ordnung halber sei festzuhalten, dass es sich beim OMEN am Blumenweg 6 um OMEN Nr. 2 und nicht um OMEN Nr. 6 handle. Sodann befinde sich OMEN Nr. 2 nicht am Blumenweg 16, wie der von den Beschwerdeführern eingereichten Berechnung zu entnehmen sei, sondern am Blumenweg 6. Zum Vorwurf der Beschwerdeführer, es werde nicht begründet, weshalb direkt in der Hauptstrahlrichtung mit geringerer Richtungsabschwächung eine tiefere elektrische Feldstärke resultieren sollte, sei Folgendes festzuhalten: Bei der Immissionsprognose für OMEN Nr. 2 am Blumenweg 6 (Beilage 18) hätten die Beschwerdeführer die Richtungsabschwächung nicht berücksichtigt. Ohne Richtungsabschwächung resultiere eine elektrische Feldstärke von 5,7 V/m. Wie dem Standortdatenblatt Revision 1.444 vom 10. Oktober 2019 jedoch zu entnehmen sei, müsse bei OMEN 2 gegenüber sämtlichen Antennen eine erhebliche Richtungsabschwächung berücksichtigt werden. Diese betrage eigentlich sogar mehr als 15 dB, sei jedoch auf diesen Wert begrenzt. Es sei somit notorisch, dass die durch Andreas Pflughaupt durchgeführte Berechnung der Beschwerdeführenden – im Gegensatz zur dokumentierten Berechnung im Standortdatenblatt – nicht gemäss den Vorgaben des BAFU durchgeführt worden sei. Weiter habe die zuständige NIS-Fachstelle in der Stellungnahme zum Baugesuch vom 20. Dezember 2019 ausgeführt, gemäss eigenen Berechnungen komme ein weiterer OMEN (Sörenweg 4) hinzu, bei dem die berechnete Strahlenbelastung nahe am Grenzwert liege und deshalb eine Abnahmemessung durchzuführen sei. Dementsprechend sei in der Baubewilligung vom 22. März 2021 verfügt worden, dass an den OMEN 2, 4-7 und am Sörenweg 4 nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung durchzuführen sei. Das Amt für Umwelt habe also nicht nur die eingereichten Berechnungen verifiziert, sondern eigene Berechnungen vorgenommen und einen weiteren OMEN am Sörenweg 4 definiert. Die von den Beschwerdeführern als OMEN monierten Liegenschaften am Blumenweg 5 und 12 seien demgegenüber auch von der NIS-Fachstelle nicht als höchstbelastete OMEN berechnet worden. Die Berechnung der Beschwerdeführer sei nicht aussagekräftig und aus dem Recht zu weisen.

## 3.

### 3.1

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, das Land erschlossen ist und sowohl die baupolizeilichen Vorschriften als auch die Umweltvorschriften eingehalten werden (Art. 22 RPG). Zu den einschlägigen Umweltvorschriften gehören insbesondere auch diejenigen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Mit dem Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften

und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten, müssen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen) begrenzt werden (Art. 1 Abs. 1 USG). Umwelteinwirkungen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen und am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet (Art. 7 Abs. 2 USG). Emissionen sind durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung müssen sie im Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 1 und 2 USG). Eingeschränkt werden sie unter anderem durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten (Art. 12 Abs. 1 lit. a USG). Für die Beurteilung, ob Umwelteinwirkungen am Ort ihres Einwirkens schädlich oder lästig werden, legt der Bundesrat sodann durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 Abs. 1 USG).

## 3.2

### 3.2.1

Funkantennen verursachen elektromagnetische Strahlen und in diesem Sinne Umwelteinwirkungen. Um bewilligt werden zu können, müssen sie deshalb die vom Bundesrat in der NISV festgelegten Emissions- und Immissionsgrenzwerte einhalten. Der Bundesrat hat dabei zum einen Anlagegrenzwerte und zum anderen Immissionsgrenzwerte festgelegt.

### 3.2.2

Die Anlagegrenzwerte dienen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung. Sie stützen sich nicht auf medizinische oder biologische Erkenntnisse, sondern wurden auf Grund technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Kriterien festgelegt. Folglich handelt es sich nicht um Unbedenklichkeitswerte, und ihre Einhaltung garantiert auch nicht, dass sich jede gesundheitliche Auswirkung ausschliessen lässt. Umgekehrt bedeutet es aber auch nicht, dass negative Auswirkungen auftreten, falls die Anlagegrenzwerte überschritten sind (vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektrosmog/elektrosmog--die-grenzwerte-im-ueberblick.html>, zuletzt besucht am 2. Mai 2023). Anlagegrenzwerte begrenzen die Strahlung einer einzelnen Anlage und müssen daher überall dort eingehalten werden, wo sich Menschen während längerer Zeit aufhalten, also an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN; vgl. Art. 3 Abs. 6 NISV; Anhang 1 Ziff. 65 NISV). Damit sorgen sie dafür, dass die Elektrosmogbelastung an Orten mit empfindlicher Nutzung grundsätzlich niedrig ist, womit auch das Risiko für vermutete Gesundheitsauswirkungen vermindert wird. Als solche Orte gelten namentlich Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Wohnräume, Schulräume und Kindergärten, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, ständige Arbeitsplätze), öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplät-

ze sowie einer solchen Nutzung zugängliche unüberbaute Grundstücke. Nicht als Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gelten demgegenüber Balkone und Dachterrassen, Auto- garagen, Treppenhäuser, nichtständige Arbeitsplätze, Lager- und Archivräume, Kirchen, Konzert- und Theatersäle, Campingplätze, Sport und Freizeitanlagen sowie Tierställe (Art. 3 Abs. 2 NISV; BUWAL, Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, Bern 2002, S. 14 f. Ziff. 2.1.3; nachfolgend: Vollzugsempfehlung NISV 2002). Gemäss Anhang 1 Ziff. 64 NISV beträgt der Anlagegrenzwert für Mobilfunkanlagen – je nach verwendeten Frequenzbereichen – 4, 5 oder 6 V/m.

### 3.2.3

Die Immissionsgrenzwerte müssen demgegenüber überall dort eingehalten sein, wo sich Menschen – auch nur kurzfristig – aufhalten können. Im Gegensatz zu den Anlagegrenzwerten beruhen sie auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen und schützen somit explizit vor Gesundheitsschäden. Sie berücksichtigen die Gesamtheit der an einem Ort auftretenden niederfrequenten oder hochfrequenten Strahlung (vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektrosmog/elektrosmog-die-grenzwerte-im-ueberblick.html>, zuletzt besucht am 2. Mai 2023). Der Immissionsgrenzwert für Mobilfunkanlagen beträgt im Frequenzbereich von 2 bis 10 GHz 61 V/m (vgl. Anhang 2 NISV). Der Immissionsgrenzwert liegt damit deutlich über dem Anlagegrenzwert.

## 3.3

### 3.3.1

Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (Art. 12 Abs. 1 NISV). Zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwertes führt sie Messungen oder Berechnungen durch (Art. 12 Abs. 2 NISV). Ist – wie im vorliegenden Fall – die Anlage oder deren Änderung noch nicht errichtet und in Betrieb genommen worden, kann die Einhaltung der Immissions- und der Anlagegrenzwerte (noch) nicht gemessen, sondern vorerst nur berechnet werden. Die Anlage darf nur bewilligt werden, wenn sie rechnerisch den Anlagegrenzwert einhält (vgl. BAFU, Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002, Ziff. 2.1.8, S. 20). Grundlage der rechnerischen Prognose ist das vom Inhaber eingereichte Standortdatenblatt. Dieses muss unter anderem Angaben über die Strahlung an den drei Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) enthalten, an denen diese Strahlung am stärksten ist (Art. 11 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 NISV). Sodann muss das Standortdatenblatt einen Situationsplan enthalten, der insbesondere die Angaben zu den OMEN darstellt (Art. 11 Abs. 2 lit. d NISV). In diesem Plan werden die jeweils höchstbelasteten Stellen der OMEN als Messpunkte eingetragen. Bei der rechnerischen Prognose wird die Strahlung, die an einem zu untersuchenden Ort zu erwarten ist, für jede zur Anlage gehörende Antenne einzeln berechnet. Die einzelnen Beiträge werden anschlies-



send addiert. Grundlage für die Berechnung sind die beantragte Sendeleistung, die Abstrahlcharakteristik der Sendeantenne, die Senderichtung, der Abstand von der Antenne und die relative Lage des Ortes gegenüber der Antenne (Winkel zur Hauptstrahlrichtung). Ausserdem wird die Dämpfung der Strahlung durch die Gebäudehülle berücksichtigt (Vollzugsempfehlung NISV 2002, S. 24 Ziff. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_343/2015 vom 30. März 2016, E. 2.1 mit Hinweisen).

### 3.3.2

Die Berechnung der Strahlenbelastung an den drei meistbelasteten OMEN setzt eine exakte geometrische Aufnahme der Situation voraus. Die Positionen und Höhen der Antennen sowie der Aufenthaltsort, für den die Berechnung durchgeführt wird, müssen genau bekannt sein (Jürg Baumann, Die NIS-Verordnung, in: Safety-Plus 1/2005). Die Eruerung der massgeblichen Parameter kann mit Unsicherheiten und grossem Aufwand für die Betreiber (und die nachprüfende NIS-Behörde) verbunden sein; so ist es beispielsweise teilweise nur mit erheblichem Aufwand möglich, zu bestimmen, ob sich ein dämpfendes Element zwischen Antennen und OMEN befindet (zum Beispiel Dachvorsprünge und Fensterstürze) (INFRAS, Prüfung von Vereinfachungen für das Bewilligungsverfahren Mobilfunk, Arbeitspapier, Schlussbericht zuhanden KVV und BPUK vom 15. November 2019, S. 16). Insbesondere bei komplexen Anlagen mit vielen Sendeantennen ist das Auffinden der drei höchstbelasteten OMEN nicht offensichtlich und erfordert unter Umständen eine flächendeckende NIS-Berechnung. Im Sinne der Transparenz sollten daher eine Beschreibung über das gewählte Vorgehen zum Auffinden der relevanten OMEN sowie entsprechende Berechnungsergebnisse (zum Beispiel Feldstärkekarten) mitgeliefert werden. Es kann auch sinnvoll sein, mehr als die drei verlangten OMEN zu untersuchen und mit den entsprechenden Zusatzblättern 4a oder 4b zum Standortdatenblatt zu dokumentieren (Vollzugsempfehlung NISV 2002, S. 16 Ziff. 2.1.3).

### 3.3.3

Die Prüfung des Standortdatenblatts erfordert von den zuständigen NIS-Fachstellen in der Regel einen detaillierten Augenschein mit Höhenmessungen (Antennenstandort und OMEN) vor Ort sowie aufwendige Strahlungsmodellierungen zur Feldstärkeberechnung. Wenn nötig prognostiziert die NIS-Fachstelle die Strahlenbelastung an zusätzlichen Orten mit selbst erhobenen Daten. Sie sorgt – nötigenfalls in mehreren Korrekturrunden – auch dafür, dass relevante Fehler im Standortdatenblatt durch die verantwortliche Betreiberin bereinigt werden. Gemäss Erhebungen der INFRAS werden scheinbar 25-30 % aller eingereichten Standortdatenblätter zur Korrektur an die Betreiberinnen zurückgegeben (Urteil des Bundesgerichts 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023, E. 7.1, mit Verweis auf den Schlussbericht des INFRAS, Prüfung von Vereinfachungen für das Bewilligungsverfahren

Mobilfunk, Arbeitspapier, zuhanden KVV und BPUK, vom 15. November 2019, S. 15 und 54).

#### 3.3.4

Angesichts der bestehenden Herausforderungen und Unsicherheiten bei der Berechnung der Strahlenbelastung sind die im Standortdatenblatt berechneten Feldstärken als prognostische Annäherungen an die wahre Feldstärke zu verstehen (ausführlich INFRAS, Prüfung von Vereinfachungen für das Bewilligungsverfahren Mobilfunk, Arbeitspapier, Schlussbericht zuhanden KVV und BPUK vom 15. November 2019, S. 15 ff.; vgl. auch die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der Berücksichtigung von Reflexionen bei der Berechnung; Urteil des Bundesgerichts 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023, E. 7.2, mit Hinweisen). Nach Inbetriebnahme der Anlage soll daher in der Regel eine NIS-Abnahmemessung durchgeführt werden, wenn gemäss rechnerischer Prognose der Anlagegrenzwert an einem OMEN zu 80 % erreicht wird. In begründeten Fällen kann die Behörde diese Schwelle auch niedriger ansetzen. Ergibt die Abnahmemessung eine höhere NIS-Belastung als die rechnerische Prognose, dann hat das Ergebnis der Messung Vorrang. Stellt sich wider Erwarten heraus, dass der Anlagegrenzwert beim Betrieb mit der bewilligten Sendeleistung überschritten wird, dann verfügt die Behörde eine Reduktion der Sendeleistung oder eine sonstige Anpassung der Anlage. Durch die Anordnung von Abnahme- und Kontrollmessungen kann somit sichergestellt werden, dass die Netzbetreiber sowohl die effektive Sendeleistung (ERP; in Watt) als auch die dadurch entstehende Strahlenbelastung (in V/m) in ihren Standortdatenblättern korrekt berechnet haben und die Grenzwerte eingehalten werden (vgl. BAFU, Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002, Ziff. 2.1.8, S. 20; Urteil des Bundesgerichts 1C\_681/2017 vom 1. Februar 2019, E. 4.5). Das Risiko einer Fehlprognose trägt insofern die Bauherrschaft, als sie gegebenenfalls auch noch nachträglich, das heisst nach Inbetriebnahme der Anlage, Massnahmen zur Sicherstellung der Grenzwertkonformität treffen muss (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2020.27U vom 6. Januar 2021, E. 3.3 mit Verweis auf BGE 130 II 32 E. 2.4 betreffend Lärmschutz). Ergibt die Messung hingegen eine niedrigere NIS-Belastung als die rechnerische Prognose, dann entsteht daraus für den Anlageinhaber kein automatischer Anspruch, die Sendeleistung über den bewilligten Bereich hinaus zu erhöhen. Eine solche Erhöhung der Sendeleistung wäre in einem erneuten Bewilligungsverfahren, gestützt auf das Ergebnis der NIS-Abnahmemessung zu beantragen. Als Beurteilungsgrundlage wäre ein neues Standortdatenblatt einzureichen, wobei die Strahlung mit Hilfe der Zusatzblätter 3b und 4b zu prognostizieren wäre (vgl. BAFU, Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002, Ziff. 2.1.8, S. 20).

#### 4.

##### 4.1

Die Beschwerdegegnerin beabsichtigt, die bestehende Sendeanlage auf der Parz.-Nr. 1280, GB Engelberg (Blumenweg 16) umzubauen, namentlich den bestehenden Masten zu erhöhen, die bestehenden Antennen auf die neuste Technik anzupassen und die Anlage mit neuen Antennen auszustatten. Neu sollen am Mast im unteren Drittel RRH-Systeme (remote radio head) und im oberen Drittel zwei Antennengruppen verbaut werden. Drei der insgesamt neun Sendeantennen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse sollen adaptiv betrieben werden (Antennen Nrn. 7, 8 und 9 gemäss Standortdatenblatt Rev. 1.144 vom 10. Oktober 2019; Typ: 5G-Sendeeinheit Ericsson AIR 3239).

##### 4.2

Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass der geplante Umbau der Sendeanlage bewilligungspflichtig ist. Von den Parteien nicht (mehr) in Frage gestellt wird alsdann, dass sich der geplante Umbau als zonenkonform erweist, das Grundstück hinreichend erschlossen ist und die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften eingehalten sind. Streitig ist demgegenüber, ob das Projekt den Umweltvorschriften, namentlich den Vorschriften zum Schutz vor schädlichen und lästigen Einwirkungen (USG; NISV) genügt. Die Beschwerdeführer machten diesbezüglich bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend, das Standortdatenblatt der Beschwerdegegnerin erweise sich als fehlerhaft. Zur Begründung führten sie aus, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin die Liegenschaften am Blumenweg 5 und 12, welche in der direkten Hauptstrahlrichtung der Antenne und lediglich circa 20 m von dieser entfernt lägen, nicht als OMEN ausgewiesen habe. Demgegenüber habe sie die Liegenschaft am Blumenweg 6 als OMEN gewählt, welche ausserhalb der Hauptstrahlrichtung liege.

##### 4.3

Sowohl im Verwaltungs- als auch im Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 5 VwVV). Es findet demzufolge der Untersuchungsgrundsatz Anwendung, wonach es in erster Linie Sache der Behörde und nicht der Parteien ist, den Sachverhalt festzustellen und dazu soweit nötig Beweis zu erheben. Zur Pflicht, den Sachverhalt zu ermitteln, gehört die ("subjektive") Beweisführungslast, das heisst die Obliegenheit, den erforderlichen Beweis zu führen; diese Last fällt grundsätzlich der Behörde zu (Urteil des Bundesgerichts 2C\_165/2018 vom 19. September 2018, E. 2.2.1). Demzufolge bestimmt die Behörde die relevanten Tatsachen und hält nur diejenigen für gegeben, die ordnungsgemäss bewiesen sind. Die Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien jedoch nicht davon, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Es obliegt ihnen, ihre eigenen Thesen zu untermauern, die Behörde über den Sachverhalt zu informieren und die verfügbaren Beweismittel zu nennen (BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Un-

tersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht ändern hingegen an der objektiven Beweislast nichts, wonach grundsätzlich diejenige Partei die Folgen der Beweislosigkeit eines Sachumstands zu tragen hat, die daraus Vorteile ableitet (Urteil des Bundesgerichts 2C\_165/2018 vom 19. September 2018, E. 2.2.1). Wenn die von solchen Tatsachen betroffene Partei nicht mitarbeitet und keine Beweise in den Akten vorhanden sind, ist es weder willkürlich noch verstösst es gegen Art. 8 ZGB, wenn die Behörde die Untersuchung des Falles mit der Begründung abbricht, dass eine Tatsache nicht als erwiesen angesehen werden kann (BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Stellt die Behörde den Sachverhalt unrichtig fest, etwa, weil sie über rechtserhebliche Tatsachen keinen Beweis führt, liegt ein Beschwerdegrund vor (Art. 66 Abs. 1 lit. b GOG; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, N. 1585).

#### 4.4

##### 4.4.1

Die Feststellung der massgeblichen OMEN, die Berechnung der geplanten Feldstärken und die Einhaltung der Grenzwerte gehören vorliegend zum rechtserheblichen Sachverhalt. Folglich ist über diese Tatsache Beweis zu führen. Auf eine Beweisführung dürfte – in antizipierter Beweiswürdigung – nur dann verzichtet werden, wenn die korrekte Auswahl der OMEN, die korrekte Berechnung der Feldstärken und die Einhaltung der Grenzwerte bereits überwiegend wahrscheinlich wären und weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern könnten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_701/2018 vom 28. Februar 2019, E. 4.1).

##### 4.4.2

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid zu den Einwendungen der Beschwerdeführer fest, die Feldstärke an einem bestimmten OMEN sei abhängig von seiner relativen Lage zur Sendeantenne, namentlich von der Distanz zu den Antennen und der horizontalen sowie vertikalen Lage zur Senderichtung. Bei grösseren Höhenunterschieden zwischen einer konservativen Antenne und einem OMEN sei es möglich, dass ein OMEN weniger hoch belastet sei, auch wenn dieser in der Hauptstrahlrichtung liege. Adaptive Antennen hätten hingegen keine Hauptstrahlrichtung. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer habe die Liegenschaft am Blumenweg somit korrekt Eingang in das Standortdatenblatt gefunden. Die Beschwerdegegnerin habe im Rahmen ihrer Vorabklärung für die mit dem vorliegenden Standortdatenblatt dokumentierte NIS-Prognose auch die Situation bei den Liegenschaften am Blumenweg 5 und 12 berechnet. Die berechneten Feldstärken hätten dabei beim Blumenweg 5 bei 4,11 V/m und beim Blumenweg 12 bei 2,98 V/m gelegen. Das ALU habe die Berechnungen der Beschwerdegegnerin überprüft und selber eine Feldstärkenkarte erstellt. Da die Liegenschaften an der Blumenhalde (recte: Blumenweg) 5 und 12 nicht zu den gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 NISV obli-

gatorisch auszuweisenden drei am höchsten belasteten OMEN gehörten, müssten sie auch nicht im Standortdatenblatt ausgewiesen werden. Zusammenfassend könne somit festgehalten werden, dass das Standortdatenblatt der Beschwerdegegnerin die gemäss NISV erforderlichen Angaben enthalte und fehlerfrei sei.

#### 4.4.3

Aus den Akten geht hervor, dass die erwähnte Vorabklärung eine reine Tatsachenbehauptung der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2021 darstellt. Hingegen kann den Akten nicht entnommen werden, dass diese Tatsachenbehauptung durch entsprechende Beweise belegt worden wäre. Weder hat die Beschwerdegegnerin die behaupteten Berechnungen im vorinstanzlichen oder im vorliegenden Beschwerdeverfahren aufgelegt, noch hat die Vorinstanz die behaupteten Berechnungen von Amtes wegen einverlangt. Gleich verhält es sich bezüglich der Nachberechnungen (Feldstärkenkarte) des ALU. Auch dort übernahm die Vorinstanz ohne weitere Beweismassnahmen die Ausführungen des ALU in seiner Stellungnahme zum Baugesuch vom 20. Dezember 2019 und unterliess es, die erwähnten Berechnungen einzusehen. Demzufolge ist bis dato unbekannt, welche genauen Werte mit welchen Parametern das ALU bei seinen Nachberechnungen berechnet hat und inwiefern diese Berechnungen mit denjenigen der Beschwerdegegnerin übereingestimmt haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das ALU mit der Liegenschaft am Sörenweg 4 einen zusätzlichen OMEN bestimmte, und dabei ausführte, dass an diesem Standort 80 % des Anlagegrenzwerts ausgeschöpft seien, weshalb auch dort eine Abnahmemessung anzuordnen sei. Keine Abnahmemessung ordnete das ALU demgegenüber für den Blumenweg 5 an, obwohl die Feldstärke gemäss der behaupteten Vorabklärung der Beschwerdegegnerin auch dort mehr als 80 % des Anlagegrenzwertes beträgt. Das Gesagte legt die Vermutung nahe, dass das ALU bei seinen Nachberechnungen womöglich nicht dieselben Feldstärken wie die Beschwerdegegnerin errechnet hat. Zudem fällt auf, dass die von der Beschwerdegegnerin angegebene Feldstärke am Blumenweg 5 (4,11 V/m gemäss Vorabklärung) höher ausfällt als diejenige am deklarierten OMEN Nr. 3 (Parz.-Nr. 90, GB Engelberg), wo die Belastung lediglich 3,63 V/m beträgt. Die Beschwerdegegnerin hat es bislang unbegründet gelassen, weshalb sie den höher belasteten Blumenweg 5, an dem praxisgemäss eine Abnahmemessung anzuordnen wäre, nicht als OMEN deklariert hat und demgegenüber den weniger belasteten OMEN Nr. 3 deklarierte. Weiter ist anzumerken, dass weder die Beschwerdegegnerin noch die Vorinstanz begründet haben, weshalb die relative Lage der Antenne vorliegend zu einer geringeren Feldstärkenbelastung bei näher gelegenen Liegenschaften führt. Dieser Umstand – sowie die Tatsache, dass sich die Liegenschaften am Blumenweg 5 und 12 tatsächlich in unmittelbarer Nähe der streitigen Anlage befinden – hätten es erfordert, sowohl die Vorabklärung der Beschwerdegegnerin als auch die Nachberechnungen/Feldstärkenkarte des ALU zu den Akten zu nehmen. Eine solche Be-

weiserhebung wäre geeignet gewesen, die Auswahl der OMEN und die Berechnung der Feldstärken nachzuvollziehen und somit letztlich die Einhaltung der Grenzwerte zu verifizieren. Ohne eine entsprechende Beweiserhebung kann hingegen nicht angenommen werden, die genannten Tatsachen seien bereits überwiegend wahrscheinlich bewiesen, sodass weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts ändern könnten. Dennoch hat die Vorinstanz weder eine Edition veranlasst, noch alternativ angeordnet, dass an den genannten Liegenschaften zumindest eine Abnahmemessung durchzuführen sei (obwohl die Beschwerdegegnerin ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass am Blumenweg 5 80 % des Anlagegrenzwertes ausgeschöpft und deshalb eine Abnahmemessung durchzuführen sei). Mit der Unterlassung der erforderlichen Editionsverfügungen hat die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen unterlassener Zustellung der Vorabklärung und der Nachberechnung liegt demgegenüber nicht vor, da die Vorinstanz die besagten Unterlagen eben gerade nicht zu den Akten genommen hat. Offengelassen werden kann, ob aufgrund einer Verletzung der Begründungspflicht eine Gehörsverletzung vorliegt.

#### 4.5

##### 4.5.1

Zusammengefasst steht fest, dass die Vorinstanz mangels Erhebung der notwendigen Beweismassnahmen den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt hat. Die Beschwerde ist insofern gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 14 Abs. 2 VGV). Angesichts der Rückweisung wird zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet, die weiteren Rügen der Beschwerdeführer – namentlich bezüglich der Verletzung des Vorsorgeprinzips durch zu hohe Grenzwerte, des vermeintlich mangelhaften Qualitätssicherungssystems der Beschwerdegegnerin und der Rechtswidrigkeit des Korrekturfaktors – zu beurteilen, zumal Letzteres ohnehin nicht streitgegenständlich wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023, E. 6.3.2). Bereits an dieser Stelle wird indessen auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts hingewiesen, wonach derzeit keine hinreichenden Hinweise bestehen, dass die Fachbehörden des Bundes oder der Bundesrat eine Anpassung der Grenzwerte hätten beantragen beziehungsweise vornehmen müssen, mithin keine Verletzung des Vorsorgeprinzips vorliege, und wonach bis zum Abschluss der anstehenden schweizweiten Kontrolle zudem auch keine Veranlassung bestehe, die Tauglichkeit der genehmigten QS-Systeme zu verneinen (vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 17. März 2023; Baubewilligung für 5G-Mobilfunkanlage: Beschwerde abgewiesen).

#### 4.5.2

Wie zuvor ausgeführt, sind die im Standortdatenblatt berechneten Feldstärken aufgrund der bestehenden Herausforderungen und Unsicherheiten bei der Berechnung lediglich als prognostische Annäherungen an die wahre Feldstärke zu verstehen (E. X). Sollte die Vorinstanz unter Würdigung der notwendigen Beweise zum Schluss gelangen, dass am Blumenweg 5 und 12 zwar rechnerisch die Grenzwerte eingehalten sind, der Anlagegrenzwert jedoch zu mehr als 80 % ausgeschöpft wird, ist an besagten Orten eine Abnahmemessung anzuordnen.

### 5.

#### 5.1

Mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheids fällt auch der Entscheid der Vorinstanz über die Verteilung der Kosten dahin, weshalb im vorliegenden Verfahren zunächst über diese Kosten zu befinden ist:

##### 5.1.1

Angesichts des Obsiegens der Beschwerdeführer gehen die im angefochtenen Entscheid erhobenen amtlichen Kosten von Fr. 3'000.--, welche innerhalb des zulässigen Gebührenrahmens liegen und in der Sache angemessen sind (Art. 23g VwVV i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. a VAGG), zulasten der Beschwerdegegnerin (Art. 23e Abs. 1 lit. c VwVV).

##### 5.1.2

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer beantragten bereits im vorinstanzlichen Verfahren eine Parteientschädigung. Wenn am Verwaltungsbeschwerdeverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, wird der obsiegenden Partei zulasten jener, die unterliegt oder Rückzug erklärt, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen, die jedoch höchstens Fr. 5'000.-- beträgt (Art. 23h Abs. 1 VwVV). Nachdem die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren zu Unrecht unterlegen sind und der angefochtene Entscheid aufgehoben wurde, haben sie nunmehr Anspruch auf eine Parteientschädigung. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eine Kostennote eingereicht hätte, weshalb die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen ist. Zwar handelt es sich vorliegend um eine komplexe Streitsache; die Rügen, welche die Beschwerdeführer vorbringen, beschränken sich jedoch zum grössten Teil auf allgemeine Ausführungen zu adaptiven Antennen und ihren Auswirkungen. Nachdem gerichtsnotorisch ist, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer bereits mehrere entsprechende Eingaben verfasst hat, ist von einem reduzierten Aufwand auszugehen, weshalb eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- in der Sache angemessen erscheint.

## 5.2

### 5.2.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang hat die Beschwerdegegnerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen (Art. 17 Abs. 1 VGV).

### 5.2.2

Die Beschwerdeführer haben auch für das Verfahren vor Verwaltungsgericht einen Anspruch auf Entschädigung ihrer Anwaltskosten. In verwaltungsgerichtlichen Beschwerdesachen beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 500.-- bis Fr. 10'000.-- (Art. 20 Abs. 1 VGV; Art. 39 Abs. 2 GebOR). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer reichte im vorliegenden Verfahren keine Kostennote ein, weshalb die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen ist. Auch für das gerichtliche Verfahren erweist sich – unter Verweis auf die zuvor erwogenen Überlegungen – eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- angemessen.

## 5.3

Soweit die Einwohnergemeinde Engelberg eine Parteientschädigung verlangt, ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass dem Gemeinwesen praxismässig keine Parteientschädigungen zugesprochen werden, da diesem im Gegenzug auch keine Kosten auferlegt werden (Art. 23f Abs. 1 VwVV; Art. 17 Abs. 2 VGV; VVGE 1999/2000 Nr. 37 und 39, E. 5b).

## Entscheid

### 1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Beschluss des Regierungsrats Nr. 494 vom 7. Juni 2022 wird aufgehoben.

### 2.

Die Sache wird zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

### 3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat von Fr. 3'000.-- gehen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.



4.

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

5.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht von Fr. 4'329.90 (Fr. 4'000.-- Gerichtsgebühr, Fr. 180.-- Schreibgebühren sowie Fr. 149.90 Kanzleikosten) gehen zulasten der Beschwerdegegnerin. Die Verfahrenskosten werden dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 6'000.-- entnommen. Den Beschwerdeführern wird gegenüber der Beschwerdegegnerin ein Regressrecht im Betrag von Fr. 4'329.90 eingeräumt. Fr. 1'670.10 werden den Beschwerdeführern von der Inkassostelle Verwaltungsgericht zurückerstattet.

6.

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern für das Verfahren vor Verwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

7.

Zustellung an:

- Parteien
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD)
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU)
- Staatskanzlei (Rechtsdienst)

nach Ablauf der Rechtsmittelfrist an:

- Inkassostelle Verwaltungsgericht (Disp.-Ziff. 5)

Sarnen, 21. Juni 2023

Im Namen des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden

Der Gerichtspräsident I:



Die Gerichtsschreiberin:

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung gemäss den Vorschriften von Art. 42 und 99 BGG beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gerügt werden können die Beschwerdegründe von Art. 95 ff. BGG.

Versandt:

**23. Juni 2023**

Kanton  
Obwalden

**R**  
DIE POST  
LA POSTE  
LA POSTA

6060 Samen 2 Büntenp PP  
98.41.903807.00003493  
Recommandé Suisse



**AR**

Avis de réception



CH-6061 Samen\_Postfach 1260\_Verwaltungsgericht

**AR**  
B 22/019  
Herrn  
lic.iur. Michael Fretz  
Rechtsanwalt  
Pflisterer Fretz Munz AG  
Frey-Herosé-Strasse 25  
Postfach  
5001 Aarau

PL07R.HCH 2017/bvvi WRRHU



07.22.28'000